

# Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Der Bürgermeister

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: 30/163/23</b>
Federführend: Fachdienst "Gemeindeentwicklung"	Status: öffentlich Erstellungsdatum: 11.05.2023 Verfasser: Fleschner, Kathleen
<b>Beschluss zur Benennung eines Teilabschnitts der Kreisstraße K 1064</b>	
Beratungsfolge:	
<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
25.05.2023	Gemeinderat Hohenberg-Krusemark

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark beschließt auf seiner heutigen Sitzung den Teilabschnitt der Kreisstraße K 1064, Flur 2, Flurstück 224 in der Gemarkung Hohenberg-Krusemark mit dem Namen „An der Haferbreite“ zu benennen. Die Lage und der Verlauf der Straße sind in der Anlage 1, welcher Bestandteil des Beschlusses ist, beigefügt und gekennzeichnet.

## **Sachverhalt:**

Der Betreiber der Biogasanlage in Hohenberg-Krusemark führt seit 2005/2006 seinen Betrieb mit der Anschrift „An der Haferbreite 1“. Weder der Straßename noch die Hausnummer wurden amtlich vergeben. Dies führte immer wieder zu Problemen bei den Behörden, Bsp. Finanzamt Stendal.

Die Zuwegung zur Biogasanlage in Hohenberg-Krusemark von der Kreisstraße K 1064 aus ist ein Privatweg des Anlagenbetreibers. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Kreisstraße K 1064 im Teilabschnitt der Flur 2, Flurstück 224 der Gemarkung Hohenberg-Krusemark, in eine anschriftenfähige Straße benannt wird. Ohne die Benennung dieser Straße ist es nicht möglich eine amtliche Hausnummer / Anschrift und somit eine zustellfähige Adresse zu vergeben.

Da die Lagebezeichnung der Flächen der Biogasanlage Haferbreite lautet, bietet sich der Straßename „An der Haferbreite“ an.

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 regelt im § 45 „Aufgaben der Vertretung“ im Abs. 3 Nummer 1, dass die Bestimmung einer Bezeichnung der Gemeinde sowie die Benennung von Ortsteilen, Straßen und Plätzen, in ausschließlicher Zuständig des Gemeinderates liegt. Die Vergabe der Hausnummern ist schlichtes Verwaltungshandeln und regelt sich nach den Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung, Veranstaltungen sowie Anpflanzungen vom 23. Juni 2014. Die Hausnummernvergabe nach § 7 der Gefahrenabwehrverordnung ist somit nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme des Baulastträgers wurde eingeholt.

**Finanzierung:**

Die Kosten in Höhe von ca. 70,00 Euro für die Beschilderung der Straßenbezeichnung mit dem entsprechenden Einschub der Hausnummer stehen in der Buchungsstelle Straßenunterhaltung (54101.5221000) zur Verfügung.

**Anlagen:**

1 - Flurkarte

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister <b>11</b>	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

Dirk Kautz

- Siegel -